

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIV. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.17

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Haushaltssatzung 2017	193
	Zweckvereinbarung Bezügeabrechnung mit der SG Isenbüttel	195
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	Haushaltssatzung 2017	200
	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	202
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Entschädigungssatzung	203
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2017	208
Gemeinde Jembke	Ergänzungssatzung, 2. Änderung	209
	Bebauungsplan „Ortskern“, 4. Änderung	210
SAMTGEMEINDE BROME		
Flecken Brome	Aufwandentschädigungssatzung	211
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2017	213
Gemeinde Tiddische	2. Änderungssatzung der Hauptsatzung	215
	4. Änderungssatzung der Aufwandsent- schädigungssatzung	215
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2017	216

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Haushaltssatzung 2017	218
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Entschädigungssatzung	219
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2017	223
Gemeinde Adenbüttel	Entschädigungssatzung	225
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Haushaltssatzung 2017	228
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2017	230

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

**Haushaltssatzung
des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 (2, 3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 21.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	302.459.573,72 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	306.968.439,74 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.046.400,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.046.400,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	297.114.469,46 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	286.235.147,49 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.724.700,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	41.897.001,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.870.785,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.970.785,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	320.709.954,46 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	332.102.933,49 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **13.870.785,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **3.061.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **44,30 v. H.** der Steuerkraftzahlen und **44,30 v. H.** auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf **133 v. H.** der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der **Beitrag zur Kreisschulbaukasse** wird auf **315,00 EUR** je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis **210,00 EUR**, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden **105,00 EUR** je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **50.000,00 EUR** als unerheblich.

Gifhorn, den 21.12.2016

Der Landrat
In Vertretung

Wißmann
Erste Kreisrätin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 20.03.2017 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-151 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2017 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 03.04.2017 bis einschließlich 11.04.2017 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei aus.

Gifhorn, den 27.03.2017

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,
vertreten durch den Landrat
im Folgenden „Landkreis“ genannt

und

der **Samtgemeinde Isenbüttel**,
Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde“ genannt

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis übernimmt für die Samtgemeinde und, soweit die Samtgemeinde dafür zuständig ist, auch für deren Mitgliedsgemeinden, die in der Anlage aufgeführten Arbeiten der Bezügeabrechnung. Dabei erfolgt die Aufgabenteilung im Grundsatz dahingehend, dass die Samtgemeinde über ihre Personalangelegenheiten entscheidet und der Landkreis die zahlungstechnische Abwicklung erledigt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die übernommenen Arbeiten umfassen demgemäß auch die Zahlbarmachung der Ansprüche von Mitarbeiter/-innen gegenüber der (Samt-) Gemeinde in Ihrer Funktion als Familienkasse. Letztere bleibt jedoch gesetzliche Aufgabe der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeinde ist bewusst und sie willigt ausdrücklich darin ein, dass der Landkreis sich für die von ihm im Sinne von Absatz 1 übernommenen Aufgaben u.a. der Kommunalen Datenzentrale Oldenburg (KDO) sowie des dort zum Einsatz kommenden Fachanwendungsverfahrens (derzeit Software „LOGA“ der Firma P&I) bedient. Diese Einwilligung bezieht sich auch auf die erforderlichen weiteren rechtlichen und tatsächlichen Schritte (u.a. Abschluss bzw. Erweiterung des Vertrages zwischen Landkreis und KDO bis hin zu erforderlichen Regelungen der Auftragsdatenverarbeitung).

§ 2

Ausführung der Arbeiten

- (1) Die für die übernommenen Arbeiten erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten werden dem Landkreis Gifhorn von der Samtgemeinde in geeigneter Weise übermittelt.
- (2) Die Samtgemeinde leitet insbesondere Erfassungsbelege und sonstige berechnungsrelevante Unterlagen frühestmöglich, spätestens aber derart an den Landkreis weiter, dass sie diesem drei Arbeitstage vor dem jeweiligen Eingabeschluss vorliegen. Rückwirkende Berechnungen werden vom Landkreis nur insoweit vorgenommen, als dies mit den eingesetzten EDV-Programmen möglich ist.
- (3) Alle mit der Bezügeabrechnung zusammenhängenden Dokumente und Belege werden beim Landkreis aufbewahrt.

§ 3

Haftung und Prüfung

- (1) Der Landkreis sichert zu, dass Daten, die ihm durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.

- (2) Der Landkreis haftet im Falle eines Verschuldens bei der Ausübung seiner Aufgabenwahrnehmung aufgrund dieser Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Samtgemeinde verpflichtet sich dazu, den vom Landkreis benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende und/oder verspätete Informationsübermittlung der Samtgemeinde entstehen, haftet der Landkreis nicht.
- (4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird der Landkreis von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt beim Landkreis.
- (5) Der Landkreis gibt den für Prüfungen bei der Samtgemeinde zuständigen Stellen (insbesondere Finanzamt, Rentenversicherer, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Landesrechnungshof, Kommunalaufsicht, Fachbereich Rechnungsprüfung) ausschließlich nach vorheriger und bei der Samtgemeinde einzuholender schriftlicher Zustimmung Gelegenheit, die aufgrund dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben bzw. Arbeiten bei ihr zu prüfen. Sofern eine solche Prüfung anhand der bei der Samtgemeinde vorhandenen Belege dort möglich ist, hat diese Vorrang.

§ 4 Aufgabenerfüllung

Der Landkreis ist aufgrund der ihm gegenüber erteilten Beauftragung mit der Durchführung der Aufgabe im Sinne des § 1 für die sachgerechte und rechtmäßige Durchführung verantwortlich.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Zugang zu den von der Samtgemeinde dem Landkreis überlassenen Daten haben bei diesem nur die durch den zugehörigen Geschäftsverteilungsplan bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden der Samtgemeinde durch den Landkreis mitgeteilt.
- (3) Die Samtgemeinde benennt eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Einsicht in die beim Landkreis vorhandenen Personaldaten der Samtgemeinde nehmen dürfen. Dem Samtgemeindebürgermeister und den von ihr benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung zu geben. Soweit als möglich und in Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten wird angestrebt, der Samtgemeinde eine elektronische Einsichtsmöglichkeit auf die in § 1 Absatz 2 genannte Fachanwendungsverfahren - soweit der Mandant der Samtgemeinde berührt ist – einzuräumen.

§ 6 Kosten

- (1) Für die im Rahmen der Bezügeabrechnung von der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde monatlich abzuführenden Beträge (z. B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) wird seitens der KDO sichergestellt, dass die erforderlichen Daten derart in die Samtgemeindekasse gelangen, dass fristgerecht eine Überweisung an den jeweiligen Empfänger (z. B. Beschäftigte, Finanzamt, Krankenkassen, VBL Karlsruhe, Versicherungen) erfolgen kann.
- (2) Die Sicherstellung der Zahlung dieser Beträge an die jeweiligen Empfänger ist ausschließlich Angelegenheit der Samtgemeinde.

- (3) Soweit für die Ersteinrichtung des Mandanten der Samtgemeinde bzw. der weiteren Mandanten deren Mitgliedsgemeinden infolge der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis im Sinne von § 1 Abs. 1 einmalige Aufwendungen, insbesondere bei der KDO, entstehen, ist für diese und alle damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden weiteren Aufwendungen allein die Samtgemeinde kostentragungspflichtig. Dies gilt entsprechend für die Realisierung und fortlaufende Nutzung der Einsichtsrechte im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 3.
- (4) Darüber hinaus werden die beim Landkreis für die Durchführung der Arbeiten entstehenden und laufenden Aufwendungen (Personal, Sach- und Lizenzkosten) -soweit diese nicht ohnehin der Samtgemeinde direkt in Rechnung gestellt werden- von dieser an den Landkreis nach Maßgabe der folgenden Regelungen erstattet:
- a) Für die Aufwendungen zur Erfüllung dieser Vereinbarung zahlt die Samtgemeinde dem Landkreis eine Jahresbearbeitungspauschale in Abhängigkeit des Personalkörpers der Samtgemeinde einschließlich der maßgeblichen Fälle für deren Mitgliedsgemeinden.
 - b) Unter Berücksichtigung eines zum 01.01.2017 zu erwartenden Personalkörpers bei der Samtgemeinde mit 5 Beamten und 110 Beschäftigten (einschließlich Auszubildende) sowie 37 Beschäftigten bei den Mitgliedsgemeinden ergibt sich eine Jahrespauschale in Höhe von derzeit 27.705,04 € ohne Umsatzsteuer.
 - c) Für jeden weiteren, über die unter Buchstabe b) genannte Anzahl hinausgehenden Abrechnungsfall wird landkreisseitig eine zusätzliche Jahresfallpauschale in Höhe von 182,27 € ohne Umsatzsteuer erhoben.
Maßgeblicher Personalkörper in diesem Sinne ist der Bestand der vom Landkreis zu betreuenden bzw. abzurechnenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde bzw. deren Mitgliedsgemeinden am 31.12. des Jahres für das Folgejahr (Anzahl der Abrechnungsfälle). Die maßgebliche Fallzahl ist dem Landkreis noch mitzuteilen und kam demgemäß zu einer Veränderung des oben unter Buchstabe b) ausgewiesenen Betrages führen.
 - d) Über die vorstehenden Regelungen hinaus erfolgt im Falle einer wesentlichen Kostensteigerung eine Anpassung der Jahresbearbeitungspauschale frühestens jedoch ab dem 01.01.2018. Eine solche wesentliche Kostensteigerung liegt insbesondere immer dann vor, wenn die für den Landkreis insgesamt maßgeblichen Tarifkosten für Beschäftigte sich seit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erhöhen.
Die Anpassung der Jahresbearbeitungspauschale um den Steigerungssatz der Tarifierhöhung erfolgt in diesem Fall, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres in Höhe des sich insgesamt für das Vorjahr ergebenden Steigerungssatzes. Für darüber hinaus gehende Anpassungen der Jahresbearbeitungspauschale bedarf es einer gesonderten Vereinbarung der Vereinbarungspartner.
Im Übrigen verpflichten sich die Vereinbarungspartner -wiederum frühestens mit Wirkung für den Zeitraum ab dem 01.01.2018- über eine Erhöhung oder Verringerung der Bearbeitungspauschale oder einen Ersatz durch ein anderes Aufwendungsersatzsystem in unverzügliche Verhandlungen einzutreten, falls sich zumindest für einen der Vereinbarungspartner die vereinbarte Jahresbearbeitungspauschale als nicht kostendeckend darstellt.
- (5) Sofern darüber hinaus sind noch Aufwandsentschädigungen o.ä. für einige Mitarbeiter/-innen (u.a. ehrenamtlich Tätige) abzurechnen sind, die nicht direkt über Ihr Finanzwesenverfahren abgewickelt werden können, werden Ihnen hierfür lediglich die dem Landkreis jeweils entstehenden Kosten für die KDO-Nutzung in Rechnung gestellt.
- (6) Sollte eine Veränderung der rechtlichen und/oder sonstigen Rahmenbedingungen dazu führen, dass eine Umsatzsteuerpflicht für die Leistungserbringung seitens des Landkreises entsteht, wird der sich hieraus ergebende Mehrbetrag in voller Höhe an die Samtgemeinde in Rechnung gestellt.
- (7) Der Landkreis und die Samtgemeinde handeln bei der Durchführung dieser Vereinbarung ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (8) Auf die jährlich zu leistende Bearbeitungspauschale leistet die Samtgemeinde zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vereinbarungspartner.
- (4) Die Kündigung ist abweichend von Absatz 3 erstmals zum 31.12.2019 möglich.
- (5) Das Recht beider Vereinbarungspartner auf außerordentliche Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 8

Datenherausgabe

Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung dieser Vereinbarung hat der Landkreis der Samtgemeinde sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen sowie Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit seiner Aufgabenwahrnehmung stehen, auszuhändigen bzw. herauszugeben oder nach vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde zu vernichten bzw. zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Anforderung vorzulegen.

Entsprechendes hat der Landkreis auf Anforderung der Samtgemeinde gegenüber Dritten im Sinne des § 1 Absatz 2, deren er sich bedient, zu veranlassen, soweit er nicht selbst Besitzer der in Rede stehenden Daten ist.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich der Landkreis und die Samtgemeinde eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Landkreis und die Samtgemeinde verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Gifhorn, den 28.02.2017

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Stand: 09.01.2017

Leistungsbereich Bezügestelle

Leistungen der Personalabrechnung

Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung der Beamten, des Entgelts der Beschäftigten nach den für den öffentlichen Dienst geltenden tariflichen und gesetzlichen Regelungen.

Festsetzung der bezügerelevanten Merkmale aufgrund der persönlichen und arbeitsrechtlichen Sachverhalte; hierzu zählen im Wesentlichen:

- abrechnungstechnische Festsetzung der Entwicklungsstufe
- Festsetzung des Familien-, Orts-, bzw. Sozialzuschlags

- Prüfung des Anspruchs auf Urlaubsgeld und Sonderzuwendung und Berechnung der Beträge
- Berechnung von Krankenbezügen, Krankengeldzuschuss und Ermittlung der Anspruchsdauer
- Berechnung des Aufschlags zu den Urlaubs-/Krankenbezügen
- Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
- Bearbeitung von Unterbrechungen in der Bezügezahlung
- Abwicklung von Altersteilzeitberechnungen
- Festsetzung des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers
- Festsetzung von Sterbegeld
- Bearbeitung von Beendigungen des Arbeitsverhältnisses einschl. Abwicklung von Erstattungsanforderungen bei Ausscheiden wegen Rentenbezuges
- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bei Beschäftigungsverbot

Arbeitgeberfunktion im Sozialversicherungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Beitragspflicht unterliegen
- Berechnung, Abführung und Abstimmung der Beiträge
- Prüfung des Anspruchs und Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung
- Durchführung des Meldeverfahrens nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
- Ansprechpartner für Betriebsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger

Arbeitgeberfunktion im Lohnsteuerrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Lohnsteuerpflicht
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Steuerpflicht unterliegen
- Berechnung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer einschl. Berechnung von Pauschalsteuern
- Hochrechnung der Nettobezüge auf Bruttobezüge bei Nettolohnvereinbarungen
- Erstellung der Lohnsteueranmeldung
- Abgabe der Lohnsteuerbescheinigungen
- Ansprechpartner für Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung

Arbeitgeberfunktion im Zusatzversicherungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Zusatzversorgungspflicht
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Umlage-/Beitragspflicht unterliegen
- Berechnung und Abführung der Umlagen/Beiträge an die Zusatzversorgungseinrichtungen und an berufsständische Versicherungen (z.B. Ärzteversorgung)
- Prüfung und Berechnung des Anspruchs auf Beitragszuschuss zur berufsständischen Versicherung
- Abwicklung der verschiedenen Meldeverfahren

Arbeitgeberfunktion nach dem Vermögensbildungsgesetz; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Einbehaltung der vermögenswirksamen Leistungen von den Bezügen und Abführung an die Anlageinstitute

Arbeitgeberfunktion im Pfändungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Abgabe der Drittschuldnererklärung
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Pfändung unterworfen sind
- Berechnung des pfändbaren Einkommens und der Pfändungsbeträge und Abführung an den Gläubiger
- Zinsberechnungen
- Abwicklung von Gehaltsabtretungen

Sonstiges

- Abwicklung von Rückforderungsansprüchen bei Überzahlungen
- Ermittlung der zahlungsrelevanten Daten und Führung des anfallenden Schriftverkehrs
- Berechnung der Bruttobezüge und Abzüge und Auszahlung der Bezüge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen
- Führung der Bezügeakten und des Lohnkontos
- Lieferung von Informationen über die geleisteten Personalausgaben
- Betreuung der Arbeitnehmer/Beamten bei Fragen / Erteilung von Auskünften
- Erstellung von Bescheinigungen, z.B. zur Beantragung von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld
- Erstellen, Führen und Auswerten von Personalstatistiken
- Personalkostenhochrechnung
- Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

Zahlbarmachung von Kindergeld

- Die Samtgemeinde bleibt ausdrücklich Familienkasse und bearbeitet die zugehörigen Aufgaben vollinhaltlich.
- Der Landkreis sorgt ausschließlich für die Zahlbarmachung des Kindergeldes aufgrund vorangegangener Bescheiderteilungen bzw. Änderungsmitteilungen der Samtgemeinde.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 23.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	71.153.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	71.153.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	18.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.738.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.261.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.291.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.828.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.138.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.414.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	73.168.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	79.503.900 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit		
Erträgen	in Höhe von	11.032.855 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	10.612.530 Euro

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	4.240.000 Euro
Ausgaben	in Höhe von	4.240.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.138.300 Euro festgesetzt.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 18.691.900 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.

2. Gewerbesteuer

425 v. H.

Gifhorn, 23.01.2017

Stadt Gifhorn

(L.S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 i. V. m. § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.03.2017 - AZ 111-09-02/1-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04 bis einschl. 11.04.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, 28.03.2017

Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Straßen, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen (Lagepläne¹), sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.12.2016 uneingeschränkt zu Gemeindestraßen gewidmet worden:

Wilhelm-Fricke-Straße	106 m
Christian-Olfermann-Straße	121 m
Am Hahnenberg (3. Teilabschnitt)	254 m
Zur Alten Schmiede	357 m
Schmiedeweg (Teilabschnitt Wendehammer)	28 m

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, den 06.01.2017

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf den Seiten 232 bis 235 dieses Amtsblattes

Satzung

über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg (Entschädigungssatzung) 2017

Aufgrund §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ortsratsmitglied sowie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Aufwendungen für Kinderbetreuung und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Entschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Entschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Entschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter drei Viertel der Entschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

§ 2 Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird eine weitere Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung gezahlt. Jährlich werden bis zu 20 Fraktionssitzungen abgegolten.
- (3) Darüber hinaus wird Ratsfrauen und Ratsherren, die am System „papierlose Ratsarbeit“ teilnehmen, eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro gewährt. Für die Anschaffung eines Tablets/Laptops/Notebooks wird für die Wahlperiode ein Einmalbetrag von 480,00 Euro gezahlt.
- (4) Finden mehrere Sitzungen unmittelbar nacheinander an einem Tag statt oder dauert die Sitzung länger als fünf Stunden, so wird eine weitere Entschädigung in Höhe von 6,00 € gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Sofern Sitzungsteilnehmer in Sitzungen wechseln, wird höchstens einem zweiten Sitzungsteilnehmer eine volle Entschädigung nach Abs. 2 gewährt.

- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrkosten (§ 6).

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) stellvertretender Bürgermeister | 150,00 € |
| b) Beigeordneter | 50,00 € |
| c) Fraktionsvorsitzender | 50,00 € |
| zuzüglich je Fraktionsmitglied | 5,00 € |
| d) Stellvertretender Fraktionsvorsitzender | 30,00 € |
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er nur die höchste.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4

Entschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung, an der sie teilgenommen haben (Sitzungsgeld-Pauschale). Mit der Zahlung dieser Pauschale gelten alle Auslagen als abgegolten, mit Ausnahme der Fahrkosten (§ 6 Abs. 2).

§ 5

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Ortsratsmitglieder erhalten folgende Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale:
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) Ortsbürgermeister: | 150,00 Euro |
| b) Stellv. Ortsbürgermeister: | 50,00 Euro |
| c) Übriges Ortsratsmitglied | 20,00 Euro |

Für die Teilnahme an Ortsratssitzungen wird eine weitere Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung gezahlt.

Mit dieser Pauschale gelten alle Auslagen (Ausnahme: siehe Absatz 2) einschließlich Fahrkosten als abgegolten.

- (2) Ortsratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören und die am System „papierlose Ratsarbeit“ teilnehmen, werden wie in § 2 Abs. 3 entschädigt.

§ 6

Fahrkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen werden bei Benutzung privateigener Pkws 0,30 € Entschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt.
- (2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn das Rats-, Ortsrats- oder Ausschussmitglied in dem Ort wohnhaft ist, in dem die jeweilige Sitzung stattfindet.

§ 7
Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde, in der Regel für die Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, sonntags von 8.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag erstattet.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von bis zu 25,00 € erhalten.
- (6) Verdienstaufschlagsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt § 8.

§ 8
Verdienstaufschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für nachweisliche Ansprüche hinsichtlich der Erstattung des Verdienstaufschlages von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Zusammenhang mit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen gilt § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Höchstbetrag für Erstattungsansprüche nach § 12 i. V. m. §§ 32 und 33 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 9
Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Sassenburg ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte, Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrung für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 € je Stunde. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € festgesetzt.

- (3) Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von anspruchsberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (§ 12 i. V. m. § 33 NBrandSchG) gelten die Höchstbeträge nach Absatz 2 entsprechend.

§ 10 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf 15 € im Monat begrenzt.

§ 11 Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Bei gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	150,00 €
b)	Stellv. Gemeindebrandmeister	50,00 €
c)	Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	80,00 €
d)	Ortsbrandmeister (Wehr mit Grundausstattung)	70,00 €
e)	Stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	35,00 €
f)	Stellv. Ortsbrandmeister (Wehr mit Grundausstattung)	30,00 €
g)	Gemeindefeuerwehr-Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
h)	Stellv. Gemeindefeuerwehr-Sicherheitsbeauftragter	10,00 €
i)	Schriftführer im Gemeindekommando	10,00 €
j)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €
k)	Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	10,00 €
l)	Gemeindeausbildungsleiter	35,00 €
m)	Stellv. Gemeindeausbildungsleiter	10,00 €
n)	Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 €
o)	Gemeindebekleidungswart	35,00 €
p)	Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger	35,00 €
q)	Stellv. Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger	10,00 €
r)	Gerätewart (Stützpunktwehr)	54,00 €
s)	Gerätewart (Wehr mit Grundausstattung)	36,00 €
t)	Gerätewart der Ortswehr Westerbeck	54,00 €
u)	Erhöhungsbetrag zu r), s) und t) für die Betreuung des Fahrzeuges des Gemeindebrandmeisters	18,00 €
	des vorhandenen Bundesfahrzeuges	18,00 €
v)	Frauensprecherin	10,00 €
w)	Brandschutzerzieher	10,00 €
x)	Gemeindepressewart	20,00 €
y)	Funkbeauftragter	30,00 €

- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen und für Einsätze im Bereich des Katastrophen- und Feuerschutzes wird neben den Beträgen nach Abs. 1 der Verdienstauffall im Rahmen des § 8 erstattet.

- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € gezahlt.

§ 12
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Sassenburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahr, so ist für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- (3) In der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten bis zu einer einfachen Entfernung von 20 km enthalten.

Ab einer einfachen Entfernung von 21 km wird eine Fahrkostenentschädigung auf der Grundlage von § 6 gewährt. Derartige Fahrten bedürfen im Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 13
Gewässerschaubeauftragte

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Gewässerschaubeauftragter der Gemeinde Sassenburg wird je Gewässerschau eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro gewährt.

§ 14
Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 15
Bezeichnung in weiblicher oder männlicher Form

Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher ausgewiesen sind, gelten entsprechend auch in der weiblichen Sprachform.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2012, zuletzt geändert am 16.12.2014, außer Kraft.

Sassenburg, 02.03.2017

Arms
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 24.01.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.121.000 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.121.000 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.116.100 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.757.300 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.006.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.633.700 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.427.100 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	158.200 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.549.200 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.549.200 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.427.100 € festgesetzt..

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.718.500 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2016 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
32,5587 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

Weyhausen, den 24.01.2017

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.03.2017 - AZ 111-09-02/4-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Weyhausen, den 29.03.2017

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 26.01.2017 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die 2. Änderung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Hauptstraße/B 248) nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Ergänzungssatzung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o.a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

² abgedruckt auf Seite 236 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 06.03.2017

(L. S.)

Ziegenbein
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 26.01.2017 den Bebauungsplan „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 06.03.2017

(L. S.)

Ziegenbein
Bürgermeisterin

³ abgedruckt auf Seite 237 dieses Amtsblattes

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Brome

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen vom dritten Monat an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine pauschale Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung.

(2) Findet unmittelbar nach einer bereits durchgeführten Sitzung eine weitere Sitzung am gleichen Ort statt, wird für die weitere Sitzung ein Sitzungsgeld von 10 € gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

(4) Jährlich werden bis zu 10 **Fraktions (Gruppen)sitzungen** abgegolten. Die Fraktionen / Gruppen weisen die Teilnahme durch Anwesenheitslisten nach.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und seine Vertreter

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|--------|
| a) an den Bürgermeister | 500 €, |
| b) an seinen 1. Vertreter | 100 €, |
| c) an seinen 2. Vertreter / Beigeordnete | 100 €, |
| d) an seinen allgemeinen Vertreter | 100 €. |

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. § 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5
Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung privateigener Pkws 0,30 € Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebiets eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100 €, den Stellvertretern wird eine Fahrtkostenpauschale von 30 € monatlich gewährt.

§ 6
Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 1, 2 und 3 wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt.

(3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs.2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € erhalten.

(4) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, der dem durchschnittlich gezahlten Verdienstaufschlag entsprechen muss. Die Ermittlung des Betrages erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Zahlungen.

(5) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird in der Regel nur für die Zeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr erstattet. Darüber hinaus erhalten nur diejenigen eine Entschädigung, deren übliche Arbeitszeit über 18:00 Uhr hinausgeht (z.B. Schichtarbeiter im VW-Werk).

§ 7
Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10 € im Monat begrenzt.

**§ 8
Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts der Stufe B.

**§ 8 a
Aufwendungen für Kinderbetreuung**

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für den Flecken Brome ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstsatz von 6 € je Stunde.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Brome, 20.12.2016

Flecken Brome

(L. S.)

Borchert
Bürgermeister

Schaefer
1. Stellvertretender Bürgermeister

I.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.493.700,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.796.800,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.485.100,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.668.800,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	373.500,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	882.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.858.600,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.550.800,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 247.500,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 15.02.2017

Gemeinde Ehra-Lessien

Böse
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 11.04.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, 29.03.2017

Böse
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung
der Hauptsatzung der Gemeinde Tiddische**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 06.02.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 – Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Tiddische, 06.02.2017

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

**4. Änderungssatzung
der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsherren und ehrenamtliche Personen in der
Gemeinde Tiddische**

Aufgrund der §§ 10,44, 54 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 06.02.2017 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seine Stellvertreter) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-------------|
| a) an den Bürgermeister | 400,00 Euro |
| b) an den 1. Vertreter des Bürgermeisters | 120,00 Euro |
| c) an den 2. Vertreter des Bürgermeisters | 50,00 Euro |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Tiddische, 06.02.2017

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tülau in der Sitzung am 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.139.000,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.139.000,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.101.300,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.078.300,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	142.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.101.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.220.800,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 183.500,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Tülau, den 15.02.2017

Gemeinde Tülau

Zenk
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 11.04.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, 29.03.2017

Zenk
Bürgermeister

I.

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.627.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.562.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	73.600,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	940.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.087.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.182.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	750.200,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.680.900,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.196.200,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.777.900,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.033.900,00 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.641.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 54,17 % der Steuerkraftmessen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Isenbüttel, den 26. Januar 2017

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.03.2017 unter dem AZ 111-09-02/7-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2017 bis einschl. 11.04.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 29.03.2017

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hillerse

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hillerse beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Der Anspruch auf den vollen Monatsbetrag besteht grundsätzlich auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Das gilt nicht, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung.
Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (5) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.
- (6) Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.
- (7) Dem Rat der Gemeinde Hillerse steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR als pauschaliertes Sitzungsgeld.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen

Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ratsvorsitzende/n	350,00 EUR
an die/den 1. Vertreter/in	175,00 EUR
an die/den 2. Vertreter/in	125,00 EUR
an die/den Fraktionsvorsitzende/n	175,00 EUR

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 10 der Satzung.

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigsten Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten ein pauschaliertes Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

§ 5
Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 - 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen:

an Ratsmitglieder monatlich	10,00 EUR
an den Ratsvorsitzenden monatlich	50,00 EUR
an dem 1. und 2. stellvertretenden Ratsvorsitzenden monatlich je	30,00 EUR
an die Ausschussvorsitzenden	30,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende monatlich	30,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale zuzüglich 50 % der niedrigsten Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6
Fraktions-/Gruppenentschädigung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Hillerse erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 300,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 75,00 EUR gezahlt.

§ 7
Verdienstaufschlag

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag auf Antrag haben:

Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Ratsmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld bzw. neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet.

Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Selbständigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 EUR je Stunde begrenzt.

Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 EUR erhalten.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 15,00 EUR gezahlt.

§ 9 Aufwendungen für Kinderbetreuung

Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für Kinderbetreuung, die in Folge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden.

Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weitere Person angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 5,00 EUR und je Tag auf höchstens 30,00 EUR, begrenzt.

§ 10 Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) S. 2 NKomVG, erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in	350,00 EUR
stellvertretende/r Gemeindedirektor/in	300,00 EUR

Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11 Umlegungsausschüsse

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Mitglieder eines Umlegungsausschusses folgende Sitzungsgelder:

a) Vorsitzende/r des Umlegungsausschusses	60,00 EUR
b) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses	40,00 EUR

§ 12 Reisekosten

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hillerse vom 26.06.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.06.2013 treten gleichzeitig außer Kraft.

Hillerse, 09.03.2017

Gemeinde Hillerse

(L. S.)

Heuer
Gemeindedirektor

I.

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 6. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.868.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.753.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.244.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.074.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	719.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.864.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	424.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	449.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.388.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.388.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 424.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 930.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.200.000 Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

a) je Einwohner	87,53 Euro
b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 18.120.196 Euro	11,59 v. H.

Meine, den 07.02.2017

(L. S.)

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.03.2017 - AZ 111-09-02/9-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 11.04.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meine, 29.03.2017

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

**Satzung der Gemeinde Adenbüttel
über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der EhrenbeamtInnen und der sonstigen
ehrenamtlichen tätigen Personen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in einer Sitzung am 23.02.17 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamte/r sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Adenbüttel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstaufschlag sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die EmpfängerInnen ihre Ämter nur für einen Teil des Monats innehaben. Die monatlichen Aufwandentschädigungen nach § 4 werden im Voraus gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird quartalsweise abgerechnet. Führen EmpfängerInnen einer Aufwandentschädigung ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 0%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die VertreterIn 100% der Aufwandentschädigung der/des Vertretenen. Die bisherige Aufwandentschädigung der Vertreterin/des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von eine/r/m EmpfängerIn einer Aufwandentschädigung endgültig beendet, so erhält die/der VertreterIn vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandentschädigung unter Fortfall der bisherigen Aufwandentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandentschädigung gezahlt.

(4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs.2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Sind EmpfängerInnen einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung von Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die/der VertreterIn die pauschale Fahrkostenentschädigung der/des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die/der Vertretene die pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

(6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der/dem EmpfängerIn einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die/der VertreterIn vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 18,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 6 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.

(2) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandates gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Gemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach §5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendung für eine Kinderbetreuung.

(4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

§ 2a

Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems

(1) Ratsmitglieder, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes ab dem Folgemonat nach der abgegebenen Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15 €.

(2) Bei Ratsmitgliedern, die in ihrer Funktion als Kreistags- oder Samtgemeinderatsabgeordnete bereits eine solche Entschädigung vom Landkreis Gifhorn bzw. von der Samtgemeinde Papenteich erhalten, reduziert sich der monatliche Pauschalbetrag auf 5 €.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

a) an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	400,00 €
b) an die 1. Stellv. Bürgermeisterin/den 1. Stellv. Bürgermeister	250,00 €
c) an die 2. Stellv. Bürgermeisterin/den 2. Stellv. Bürgermeister	50,00 €
d) an die allgemeine Verwaltungsvertretung	250,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.

(3) Der / Die Protokollführer(in) erhält eine Entschädigung von 30,00 € je Niederschrift.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der allgemeinen Verwaltungsvertretung eine monatliche Fahrkostenpauschale von 50,00 € gezahlt.

§ 6 Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages hat nachstehender Personenkreis:

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche.

(2) Verdienstaufschlag wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaufschlagsersatz wird auf 20,00 € je Stunde begrenzt.

(3) Wer ausschließlich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen, davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person führt, und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Der Anspruch ist nachzuweisen. Der Pauschalstundensatz wird auf 12,50 Euro je Stunde, max. 80,00 Euro je Tag, festgelegt.

(4) Sofern nach Abs. (1) Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz von 12,50 pro Stunde gewährt.

(5) Der Ersatz von Verdienstaufschlag wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00-12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

(6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7 Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, EhrenbeamteInnen oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des im Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung

der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B in Kindertagesstätten) betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendersatz wird auf 15,00 € begrenzt.

§ 8 Auslagenersatz

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist

(2) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, EhrenbeamtInnen oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 15.12.14 außer Kraft.

Adenbüttel, den 23.02.2017

Skupin
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 09.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 10.688.300 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 10.973.500 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.164.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.828.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	252.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.247.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	166.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	303.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.583.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.379.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden in Höhe von 166.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.900.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung je die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2016) und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage erhoben.

23,86 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf den, 09.02.2017

Weber
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.03.2017 unter dem Az. 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2017 bis einschließlich 11.04.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 29.03.2017

Weber
Samtgemeindebürgermeister

I.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 30.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.891.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.598.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.657.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.329.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.033.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.666.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.363.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	390 v. H.
--------------	-----------

Wesendorf, den 30.01.2017

Schulz
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 11.04.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 17.03.2017

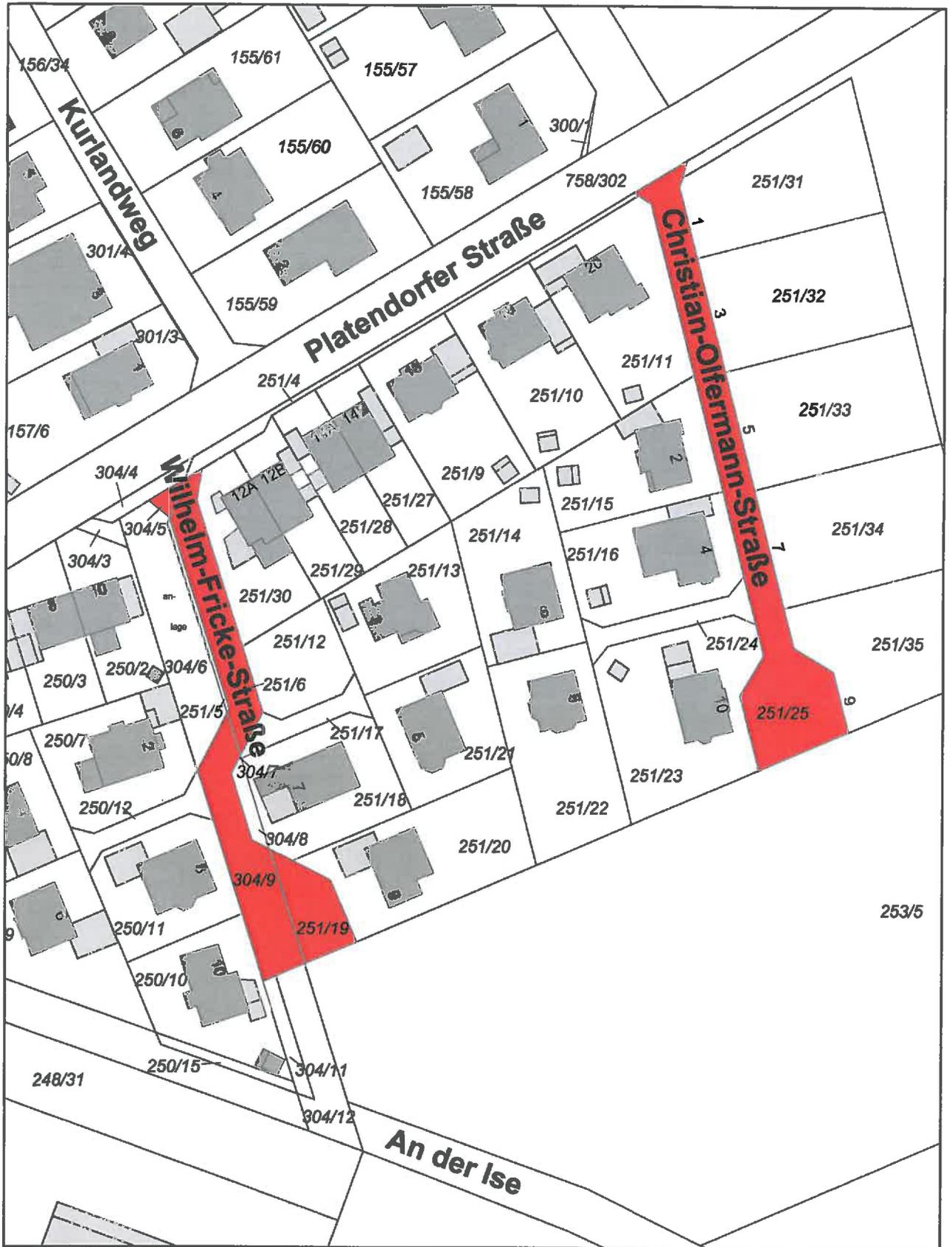
Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016



 Widmung
"Christian-Offermann-Straße"
"Wilhelm-Fricke-Straße"

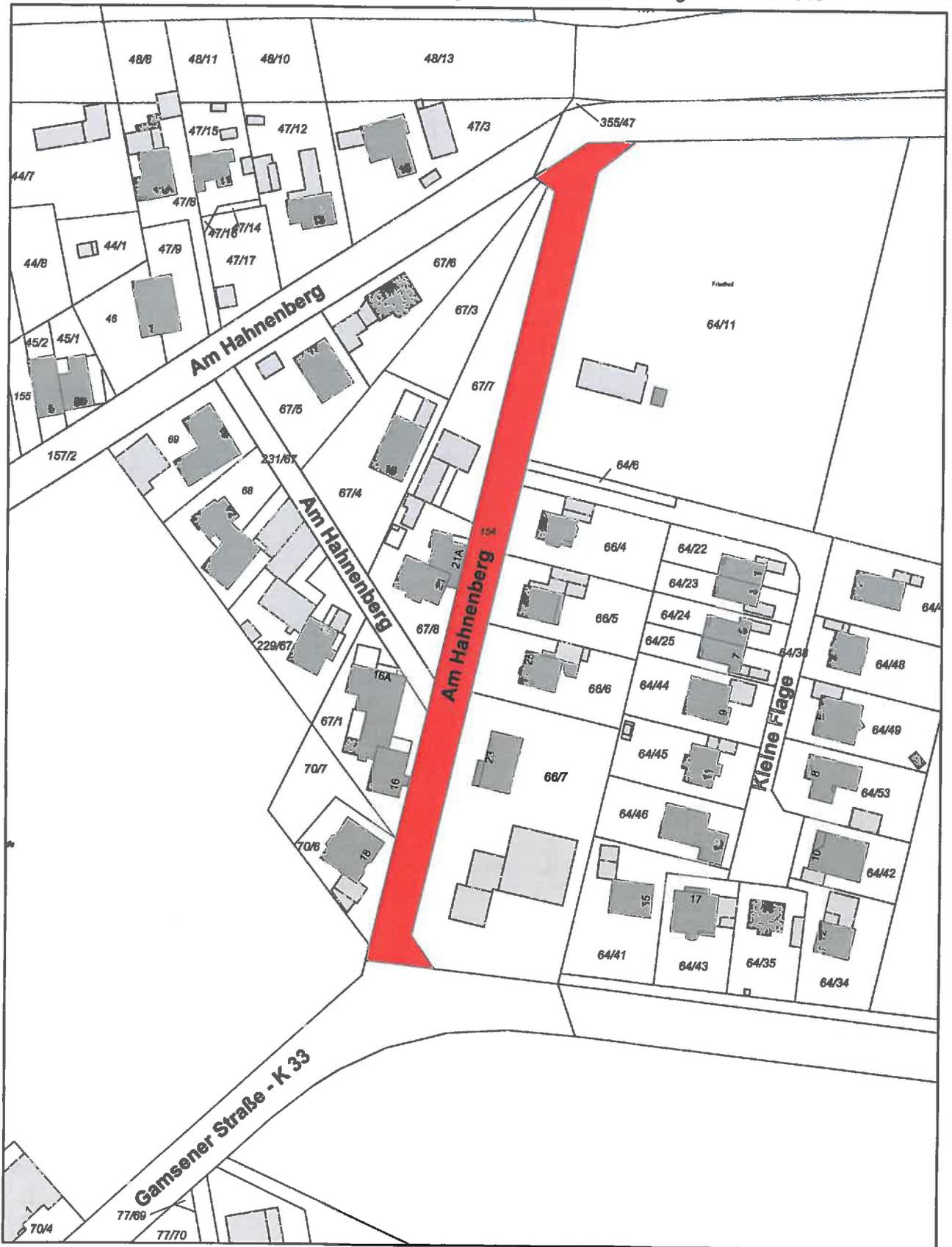


Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2016



Widmung
"Am Hahnenberg" 3. (Teilabschnitt)



Stadt Gifhorn

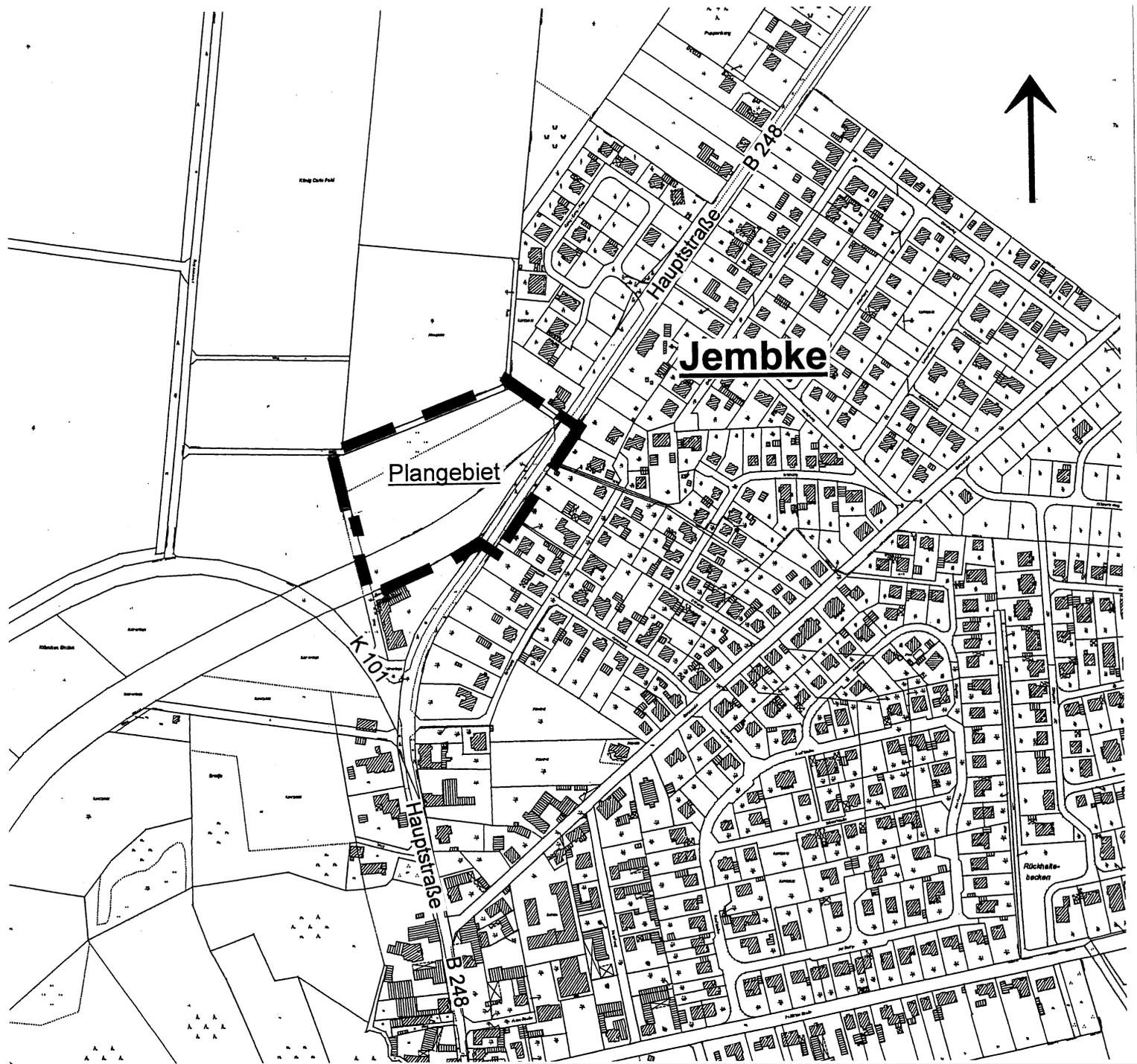
Widmung "Schmiedeweg, Teilabschnitt Wendehammer"



Stadt Gifhorn
 Marktplatz 1, 38518 Gifhorn
 Datum: 03.11.2016
 Maßstab: 1 : 500



Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte: Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Grundlage der Katasterdaten ist der Bestand des Katasteramtes Gifhorn. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



© 2011 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen
- Katasteramt Gifhorn

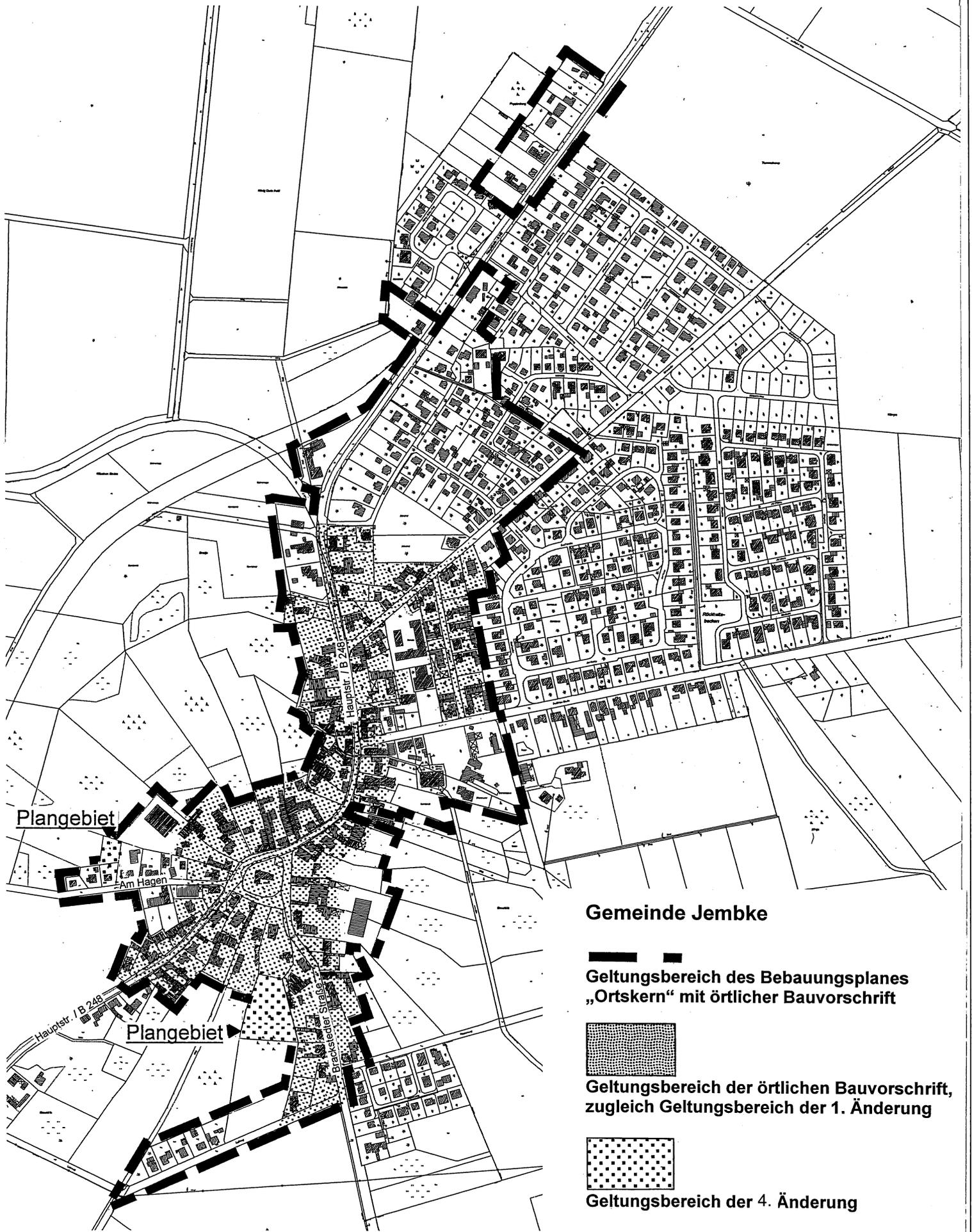
Gemeinde Jembke



**Geltungsbereich der
Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4
Nr. 3 BauGB (Hauptstraße / B 248),
2. Änderung**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gebietsabgrenzung

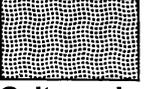


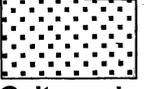
Plangebiet

Plangebiet

Gemeinde Jembke

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift

 Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift, zugleich Geltungsbereich der 1. Änderung

 Geltungsbereich der 4. Änderung